

Anlage 1

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Soz

Vorlage

Nr.
11/ 228 Soz

Datum
28.05.2004

Auskunft erteilt
Herr Havjar/ Herr Kronenberg

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Zeichen 06-00 - 410 - 12/0 Federführung 72.13

Beratungsfolge Sozialausschuss	Sitzungstermin 22.6.2004
-----------------------------------	-----------------------------

Betreff
Modellprojekt: Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen

Stichwort für Dokumentation
Werkstatt, Arbeit, Teilzeit, Behinderte, Modell

Finanzielle Auswirkung im lfd. Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr HSK-Auswirkungen
EUR
 nein ja

Die Leistungen sind freiwillig
bestimmt nach
 Gesetz, Verordnung usw. Beschluss der Art dem Grunde der Höhe
Gesetzes-/Beschlussgrundlage

Abwicklung im Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Wirtschaftsplan
Mittel stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag in Sachverhaltsdarstellung angegeben

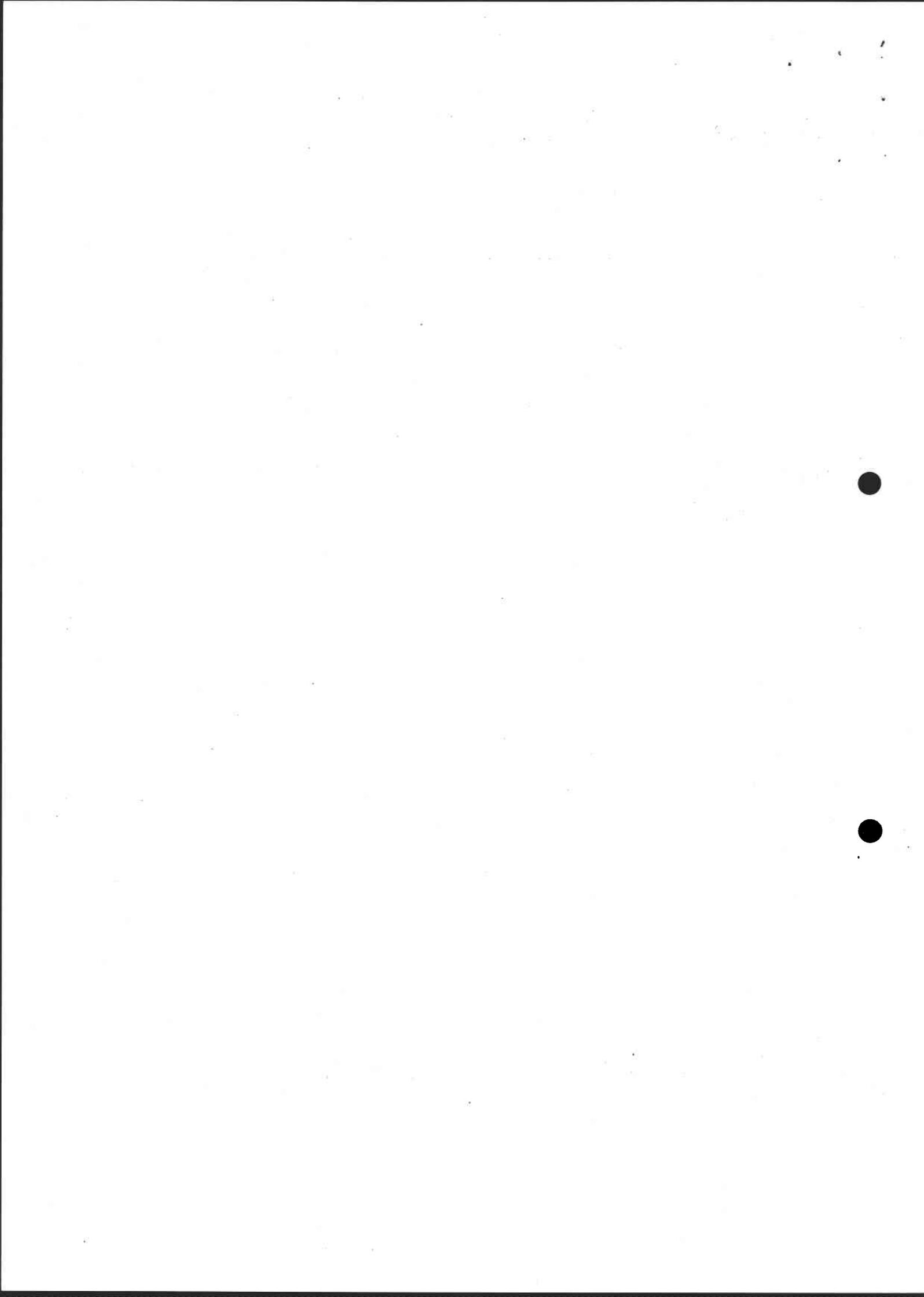
Finanzielle Auswirkung in den Folgejahren/Folgekosten HSK-Auswirkungen
weitere Raten EUR nein ja Vorgesehen im Investitionsprogramm für
jährliche Folgekosten EUR nein ja ab

Beschlussvorschlag
" Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des in der Vorlage dargestellten Eckpunkteprogramms gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen ein Modellprojekt zur Flexibilisierung von Beschäftigungszeitmöglichkeiten zu entwickeln. Das Modell soll auf 5 Jahre ausgelegt sein und wissenschaftlich begleitet werden. "

In Vertretung
H o f f m a n n - B a d a c h e

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag
		Abweichen-der Beschluss s. ges. Blatt



Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
-72.13-

Köln, den 28.5.2004
Herr Havjar/ 6405
Herr Kronenberg/6446

Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit in mehreren Vorlagen (10/185 Soz v. 20.7.1999; 11/35 Soz v. 4.10.2000 und 11/129 Soz v. 6.6.2002) über dieses Thema berichtet.

Nach der Werkstättenverordnung (WVO) ist für behinderte Menschen grundsätzlich eine Beschäftigungszeit von wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich vorgesehen. In diesem zeitlichen Rahmen sind Erholungspausen und Zeiten für arbeitsbegleitende Maßnahmen enthalten. Kürzere Arbeitszeiten lässt die WVO nur für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu, wenn dies aufgrund von Art und Schwere der Behinderung angezeigt ist. Ungefähr 2 % der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Werkstätten des Rheinlands absolvieren nicht die Mindestbeschäftigungszeit von wenigstens 35 Wochenstunden. Der Anteil zeigt zwar in den letzten Jahren eine leicht steigende Tendenz, die aber im Hinblick auf die Gesamtzahl der Beschäftigten relativ gering ist. Diese gesetzlich vorgesehene Regelung reicht jedoch heute nicht mehr aus.

Entsprechend den Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird auch die Flexibilisierung der Beschäftigungszeit und die Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen in den letzten Jahren immer stärker diskutiert. Immer mehr behinderte Menschen wünschen sich an die normale Arbeitswelt angepasste Bedingungen. Insbesondere beim Personenkreis der psychisch behinderten Menschen ist eine steigende Nachfrage nach entsprechenden Arbeitsplätzen festzustellen. Gerade auch im Hinblick auf die seit dem 1.7.2003 erfolgte gesetzliche Änderung der Zuständigkeit des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen, hat die Teilzeitdiskussion zusätzliche Nahrung bekommen. Diese selbständige Lebensweise kann für viele Menschen eine höhere Belastung darstellen. Insbesondere gilt dies für Menschen, die bisher in stationären Einrichtungen gelebt haben. Hier könnte Teilzeitbeschäftigung einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich für den Übergang in selbständiges Wohnen zu entscheiden.

In der Fachöffentlichkeit ist die Notwendigkeit der flexibilisierten Beschäftigungszeit in Anlehnung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unbestritten. Auch das Rheinische Sozialamt hält dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Normalitätsprinzips für unverzichtbar. Verschiedenste Konzepte werden bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe diskutiert.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen NRW (LAG-WfbM) im Jahr 2001 eine vorläufige Stellungnahme zur Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten abgegeben. Sie hat sich in dieser Stellungnahme eindeutig für die Schaffung eines breiteren Teilzeitangebotes ausgesprochen und sieht darin eine gute Möglichkeit die Attraktivität der Werkstätten, vor allem für psychisch behinderte Menschen, zu erhöhen. Jedoch kommt die LAGWfbM zum Ergebnis, dass dadurch mindestens der gleiche Kostenaufwand wie bei vollbeschäftigten MitarbeiterInnen verursacht wird. Aufgrund des prognostizierten höheren Kostenaufwands konnten beide Landschaftsverbände diese Aussage nicht mittragen.

Inzwischen haben einige Werkstattträger aufgrund der immens steigenden Nachfrage eigene Konzeptentwürfe zur Flexibilisierung der Beschäftigungszeiten vorgelegt, die sich deutlich kostengünstiger darstellen. Da bisher alle Gedanken zu diesem Thema an der Kostenfrage gescheitert sind, sieht das Rheinische Sozialamt nunmehr Realisierungschancen für die

Erprobung eines Modells zur Flexibilisierung der Beschäftigungszeit in Werkstätten für behinderte Menschen.

Da auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) die Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten in Anlehnung an das Teilzeit- und Befristungsgesetz für möglich hält, soweit durch die Verkürzung der Eingliederungsauftrag der Werkstatt noch erfüllt werden kann, will die Verwaltung in einem **5jährigen Modell** mit den rheinischen Werkstätten verschiedene Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten erproben.

Das folgende **Eckpunkteprogramm** wurde hierfür entwickelt. Mit den Vertretern der Werkstätten wurden die Eckpunkte intensiv besprochen.

Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen

Alle Werkstattträger im Rheinland können sich am Modell beteiligen .

Am Modell sollten sowohl Werkstätten für psychisch behinderte Menschen als auch für geistig behinderte Menschen teilnehmen .

*Aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Beschäftigten und WfbM unter Berücksichtigung **persönlicher und werkstattspezifischer Belange** wird die Teilzeitarbeit ermöglicht. Daraus folgt, dass eine Werkstatt entsprechend ihren individuellen wirtschaftlichen Bedingungen dem Kostenträger im Rahmen ihres Modellantrages vorschlägt, in welchen Bereichen der WfbM welche Formen von Teilzeitarbeit für welche Personenkreise und in welchem Umfang möglich werden sollen. Die WfbM-BesucherInnen haben somit **keinen Anspruch** darauf, in **allen Bereichen einer WfbM** einen Teilzeitarbeitsplatz angeboten zu bekommen.*

Eine Beratung im Fachausschuss der WfbM ist in jedem Einzelfall erforderlich und bedarf danach der Zustimmung des jeweiligen Rehaträgers.

*Der Landschaftsverband Rheinland schließt in diesem Sinne in der Modellphase **individuelle Zielvereinbarungen** über Arbeitszeitmodelle und Teilnehmerzahlen mit den teilnehmenden WfbM ab. Hierzu zählen u.a.:*

- normale Teilzeit
- Schichtarbeit
- Jobsharing
- individuelle Gestaltung der Arbeitszeit
- feste Gruppen
- Einzelarbeitsplätze
- Samstagsarbeit
- Gleitzeit
- Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit
- Arbeitszeitkonto.

Als Untergrenze der Arbeitszeit werden 10 Wochenstunden festgelegt.

Es erfolgt eine Abstimmung über Mindest- und Maximalteilnehmerzahl pro WfbM in absoluten Zahlen oder in Prozentzahlen. In der Regel sollten mindestens 10 Menschen je Werkstattträger teilnehmen.

Die Refinanzierung der Teilzeittätigkeit während des Modellprojekts beträgt

- von 10 bis 14,9 Wochenstunden 50 % der jeweiligen Jahrespauschale bzw. nach Umstellung der Leistungsentgelte der jeweiligen Maßnahmepauschale,
- ab 15 Wochenstunden 75 % der jeweiligen Jahrespauschale bzw. nach Umstellung der Leistungsentgelte der jeweiligen Maßnahmepauschale.

Finanzierungsregelungen für den Investitionskostenanteil werden noch erarbeitet. Die Basis der Refinanzierung sind die anerkannten Ganztagsarbeitsplätze.

Eine Kürzung des Arbeitsentgelts (auch des Grundbetrags) durch die WfbM ist zulässig. Ebenso ist die Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes durch den Rehabilitationsträger in entsprechender Anwendung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (§ 4 abs.1 Satz 2) gerechtfertigt. Diese Auffassung vertritt auch die BAGÜS . Darüber hinaus sind auch Änderungen in der Entlohnungssystematik denkbar. Ob dies Auswirkungen auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung hat, wird noch geprüft.

Es gilt **der Grundsatz**, dass die im Einzelfall im Modell entstehenden **Kosten nicht höher** sein dürfen, als die bisher für diesen Menschen gewährten **insgesamten Eingliederungshilfeleistungen** (Werkstattkosten, Fahrkosten, Wohnheimkosten, Kosten des Betreuten Wohnens)! Insbesondere Mehrkosten im Fahrdienst sind durch geeignete Modellkonstellationen zu vermeiden.

Das Rheinische Sozialamt wird das Modell - mit dem Ziel der Einbeziehung des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs - mit den anderen Rehabilitationsträgern (z.B. Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger) sowie mit dem Integrationsamt abstimmen.

Die Eckpunkte der wissenschaftlichen Begleitung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Hier werden auch Fragen der zukünftig zu schaffenden Platzkapazitäten in den WfbM sowie die Frage des Übergangs auf den ersten Arbeitsmarkt in Bezug auf Teilzeitarbeit eine Rolle spielen. Die Finanzierung der Begleitung und Auswertung soll unter Beteiligung des Bundesausgleichsfonds und des Integrationsamtes erfolgen.

Die Verwaltung hofft, dass dieses Modell sowohl bei den Werkstätten als auch bei den Beschäftigten hohe Akzeptanz findet. Dabei ist dem Rhein. Sozialamt bewusst, dass die Werkstätten im Spannungsfeld zwischen Produktions- und Rehabilitationsauftrag die Balance zwischen den Bedürfnissen der behinderten Menschen und den Bedingungen am Markt finden müssen. Es werden sich sowohl Arbeitsabläufe als auch Gruppenstrukturen verändern. Trotz der erhöhten organisatorischen Anforderungen an die Werkstätten geht die Verwaltung davon aus, dass sich durch das Modell neue wirtschaftliche und fachliche Chancen (z.B. höhere Maschinenauslastung) eröffnen. Vielleicht ist die

Arbeitszeitflexibilisierung sogar langfristig lebensnotwendig für die Werkstätten als Produktionsunternehmen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung sollen insbesondere die Auswirkungen des Modells auf den zukünftigen Bedarf an neuen Werkstattplätzen und das Betreute Wohnen untersucht werden. Gerade im Hinblick auf die knappen Werkstattfördermittel erhofft sich die Verwaltung durch effektivere Nutzung der Kapazitäten langfristig Einsparpotentiale.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e